

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/10 91/07/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §8;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
WRG 1959 §102 Abs1 lita;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §109;
WRG 1959 §17 Abs1;

Rechtssatz

Im Hinblick auf das bei der Behörde anhängige Ansuchen der einen Partei um Bewilligung eines Wasserkraftnutzungsprojektes, dessen Realisierung die Realisierung des von einer anderen Partei eingereichten solchen Projektes vereiteln würde, ist die Behörde - sofern sie nicht die Voraussetzungen für die Durchführung eines Widerstreitverfahrens für gegeben erachtet - gehalten, spätestens gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eines der beiden einander widersprechenden Vorhaben eine (naturgemäß abweisliche) Entscheidung zu treffen. Tut sie das nicht, sondern erteilt sie, ohne zu einer Entscheidung über das Ansuchen der erstgenannten Partei zu gelangen, der zweitgenannten Partei eine wasserrechtliche Bewilligung, so greift sie dadurch allein in die Rechte der erstgenannten Partei als Antragstellerin ein. Somit ist die erstgenannte Partei auch berechtigt, gegen den der zweitgenannten Partei erteilten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Berufung zu erheben. Die Parteistellung der erstgenannten Partei im gegenüber der zweitgenannten Partei durchzuführenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hängt nicht davon ab, ob sie als Partei genannt oder ausdrücklich behandelt wurde. Vielmehr kommt es darauf an, ob sie durch diese Bewilligung in ihren Rechten berührt wird.

Schlagworte

Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070032.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at